

Advounion-Regeln für die Teilnahme, Übertragung und Abwicklung von Korrespondenzmandaten

I. Kooperationsregeln:

1. Bei der Übertragung soll auf die beiderseitige Mitgliedschaft hingewiesen werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich gegenseitig, Korrespondenzmandate mit der Sorgfalt eines pflichtbewußten Anwalts zu betreuen und sie nicht nur als „Stempelmandate“ zu behandeln. Gehen innerhalb von 3 Jahren mindestens drei Beschwerden gegen ein Mitglied ein, so entscheidet der Vorstand über dessen Ausschluß.
3. In Bußgeld- und Strafsachen werden grundsätzlich alle im jeweiligen Verfahrensabschnitt **zwischen Mandatsübertragung und Mandatsbeendigung** anfallenden Gebühren **hälftig** geteilt. Erfolgt bei mehreren Verhandlungsterminen die Übertragung erstmalig zu einem Folgetermin, stehen die **vorangegangenen Terminsgebühren** dem Hauptbevollmächtigten allein zu. Die Grundgebühr wird unabhängig vom Zeitpunkt der Übertragung **immer** hälftig geteilt.
4. Bei Verfahren **bis** EUR 5.000,00 Streitwert werden die Gebühren im Hinblick auf deren geringe Höhe **hälftig** geteilt, also **50 : 50**; gleiches gilt bei Verfahren, in denen dem Mandanten Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungen gewährt worden ist, bis € 10.000,00 Streitwert.
Bei Verfahren **ab** EUR 5.000,00 Streitwert (alle Gerichte, außer BGH) beträgt der Gebührenteilungsgrundsatz **1/3 : 2/3** zu Gunsten des Hauptbevollmächtigten, sofern es bei **einem** Verhandlungstermin verbleibt. Sollte ein **zweiter** Verhandlungstermin erforderlich sein, werden die Gebühren **40 : 60** geteilt. Bei **drei** oder **weiteren** Verhandlungsterminen werden die Gebühren im Verhältnis **50 : 50** geteilt. Eine solche Regelung erscheint unter Berücksichtigung des jeweiligen Zeit-, Arbeits- und Reiseaufwandes für die beteiligten Anwälte ausgewogen und steht im Einklang mit den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Einzelabsprachen in besonderen Fällen (z.B. besonders hohe Streitwerte) sind zulässig.

Diesem Verteilungsschlüssel werden die im Kostenfestsetzungsverfahren **erstattungsfähigen** (§ 91 II 1 ZPO) Kosten zugrundegelegt, also regelmäßig die **vollen** Gebühren **eines** Anwalts zuzüglich **entweder** fiktiver Reisekosten des auswärtigen Anwalts (Bahn 1. Klasse, Taxi, Mittelklassehotel [im OLG-Bezirk Karlsruhe EUR 75,00], Abwesenheitsgeld) **oder** der jeweiligen Gebühren aus VV 3400 bis 3406. Die hälftige Geschäftsgebühr unterfällt nicht der internen Teilung.

Bei Eintritt einer RS-Versicherung werden alle von der RS-Versicherung zu übernehmenden Kosten zugrunde gelegt. Sofern das Korrespondenzmandat früher endet, werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Gebühren entsprechend geteilt.

Bei ausländischen Korrespondenzmandaten ist das jeweils nationale Gebührenrecht zu Grunde zu legen und die sich daraus ergebenden Gebühren unabhängig vom Streitwert **50 : 50** zu teilen. Hiervon abweichende Einzelabsprachen sind zulässig.

5. Der Unterbevollmächtigte soll - möglichst bereits mit der Mandatsbestätigung - einen angemessenen Vorschuß anfordern. Der Hauptbevollmächtigte ist verpflichtet, die Anforderung an den Mandanten weiterzuleiten. Setzt der Unterbevollmächtigte eine Frist zur Zahlung des Vorschusses, ist er berechtigt nach fruchtlosem Fristablauf das Mandat niederzulegen. Tatsächlich eingehende Gebühren und Vorschüsse sind in diesem Fall unverzüglich zu teilen.
6. Der Hauptbevollmächtigte haftet für Auslagen, wenn er den Unterbevollmächtigten angewiesen hat, diese vorzulegen. Bei Bedarf hat der Hauptbevollmächtigte dem Unterbevollmächtigten eine Kopie seiner Abrechnung mit dem Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherung zu übermitteln und die Höhe des Zahlungseinganges zu belegen.

II. Mitgliedschaft:

1. Mitglieder dürfen nur Rechtsanwälte sein, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins (Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten) anerkennen und selbst oder durch gemeinsame Berufsausübung verbundene Partner keiner anderen Vereinigung mit derselben Zielsetzung (=weitere Korrespondenzanwaltsgemeinschaften) angehören. Pro Amtsgerichtsbezirk werden bis zu 2 ortsansässige Kanzleien aufgenommen; in Großstädten können bis zu 3 Kanzleien aufgenommen werden.
2. Die **Aufnahmegebühr** für Kanzleien mit Sitz am **AG-Ort** beträgt EUR 40,00 und für Kanzleien am **LG-Ort** EUR 125,00. Der **Jahresbeitrag** für Kanzleien mit Sitz am **AG-Ort** beträgt EUR 40,00. Die Eintragung weiterer **gewünschter** Zusätze im schriftlichen Mitgliedsverzeichnis wie „& Partner“, „& Kollegen“ und/oder weiterer Mitglieder dieser Kanzlei kostet jeweils weitere EUR 15,00.
Der **Jahresbeitrag** für Kanzleien mit Sitz am **LG-Ort** beträgt EUR 125,00 und ggf. je weitere EUR 25,00 für die **gewünschten** oben genannten Zusätze.
Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag für ausländische Kanzleien betragen pauschal jeweils EUR 50,00, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

Die Beiträge und Gebühren verstehen sich (außer Auslandskanzleien) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.